

## Tarifvereinbarung Nr. 2907

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist für den Bereich der

### neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH, Niebüll

vereinbart:

#### § 1

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH, die dem Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben (ETV) vom 15. Dezember 1966 bzw. dem ETV-Tarifvertrag für Auszubildende vom 22. März 1977 unterfallen.

#### § 2

Der Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben (ETV) vom 15.12.1966 wird für die neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH ab dem 01. September 2009 einschließlich seiner Anlagen und Anhänge wieder in Kraft gesetzt.

#### § 3

(1) Der Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben (ETV) vom 15.12.1966 wird für den Bereich der neg Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH wie folgt geändert, ergänzt bzw. neu gefasst:

1. § 2a Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Durch die Tarifvereinbarung über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 1.1.1996 (Anhang 11 zum ETV) werden die Bestimmungen des § 13, des § 14 und des § 15 dieses Tarifvertrags sowie Bestimmungen des Lohngruppenverzeichnisses (Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag) ausgeschlossen, eingeschränkt oder durch anderweitige Regelungen ersetzt.“

2. In § 10 Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „der Monatsgrundlohn bzw. Grundgehalt und Ortszuschlag“ durch die Worte „der Monatstabellenlohn bzw. das Grundgehalt“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Überstunden werden je Stunde bei Angestellten mit dem auf die Stunde umgerechneten Grundgehalt und bei Arbeitern mit dem auf die Stunde umgerechneten Monatstabellenlohn bezahlt. Die Stundenvergütung ergibt sich, indem bei Angestellten das Grundgehalt und bei Arbeitern der Monatstabellenlohn durch 169,5 geteilt wird.“

4. § 10 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Überstundenzuschläge werden aus dem Betrag errechnet, der sich ergibt, wenn

- a) bei Angestellten das Grundgehalt durch 169,5 geteilt wird,
- b) bei Arbeitern der Lohngruppen 1, 2, 11 und 12 der Monatstabellenlohn der 1. Dienstzeitstufe der jeweiligen Lohngruppe um 99,25 EURO gemindert und sodann durch 169,5 geteilt wird,
- c) bei Arbeitern der Lohngruppe 3 der Monatstabellenlohn der 1. Dienstzeitstufe der Lohngruppe 3 um 117,22 EURO gemindert und sodann durch 169,5 geteilt wird,
- d) bei Arbeitern der Lohngruppen 4 und 5 der Monatstabellenlohn der 1. Dienstzeitstufe der Lohngruppe 4 um 117,22 EURO gemindert und sodann durch 169,5 geteilt wird,
- e) bei Arbeitern der Lohngruppe 10 der Monatstabellenlohn der 1. Dienstzeitstufe der Lohngruppe 10 um 117,22 EURO gemindert und sodann durch 169,5 geteilt wird.“

5. In § 13 werden die Absätze 1 bis 6 wie folgt neu gefasst:

**„§ 13  
Vergütung der Angestellten**

**Zusammensetzung der monatlichen Vergütung**

(1) Bestandteile der monatlichen Vergütung der Angestellten sind insbesondere Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie die Allgemeine Zulage nach Absatz 6. Die Sätze des Grundgehalts ergeben sich aus der jeweiligen Gehaltstarifvereinbarung.

(2) Das Grundgehalt wird nach Dienstzeitstufen bemessen. Die Dienstzeit berechnet sich nach § 26. Das Grundgehalt einer höheren Dienstzeitstufe ist mit dem Beginn des Monats zu zahlen, in dem der Angestellte die erforderliche Dienstzeit vollendet.

(3) Der auf die Arbeitsstunde entfallende Teil des Grundgehalts ergibt sich, indem das Grundgehalt durch 169,5 geteilt wird.

(4) Die Eingruppierung der Angestellten erfolgt nach dem Übersichtsplan (Anlage 1). Für die Eingruppierung sind die überwiegend ausgeübte Tätigkeit und ggf. die Ausbildung maßgebend.

(5) Bei Eingruppierung in die nächsthöhere Gehaltsgruppe erfolgt ein stufengleicher Aufstieg. Alle weiteren Stufensprünge in der neuen Gehaltsgruppe werden dann vollzogen, wenn sie in der niedrigeren Gehaltsgruppe vollzogen worden wären.

Bei Höhergruppierung um mehr als eine Gehaltsgruppe werden Angestellte abweichend von Absatz 2 Sätze 1 und 2 in diejenige Stufe ihrer höheren Gehaltsgruppe eingestuft, deren Wert am geringsten über demjenigen Wert liegt, der gelten würde, wenn ein stufengleicher Aufstieg um eine Gehaltsgruppe erfolgt wäre. Alle weiteren Stufensprünge erfolgen dann nach jeweils drei weiteren Jahren Dienstzeit in der höheren Gehaltsgruppe.

(6) Angestellte, die nicht noch gemäß § 2 Absatz 11 der Tarifvereinbarung Nr. 2908 Anspruch auf Sozialzuschläge (für Kinder) als Besitzstand haben, erhalten eine Allgemeine Zulage in Höhe von monatlich 30,00 EURO. Die Allgemeine Zulage gehört nicht zum versicherungsfähigen Einkommen im Sinne der Satzung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig.“

6. In § 13 werden die Absätze 7 bis 12a gestrichen. Die Zählung der folgenden Absätze bleibt unverändert.
7. In § 13 Absatz 17 wird die Angabe „Vergütungsgruppe 4, 2. Dienstaltersstufe“ durch die Angabe „Vergütungsgruppe 4, Stufe 1“ ersetzt.
8. In § 14 werden die Absätze 1 bis 6 wie folgt neu gefasst und Absatz 7 gestrichen (die Absätze 9 bis 17 bleiben unverändert):

#### „§ 14

#### **Entlohnung der Arbeiter**

(1) Bestandteile der monatlichen Entlohnung der Arbeiter sind insbesondere der Monatstabellenlohn, die Allgemeine Zulage nach Absatz 6 sowie ggf. die monatlichen Zulagen und Zuschläge. Die Sätze des Monatstabellenlohns ergeben sich aus der jeweiligen Lohntarifvereinbarung.

(2) Der Monatstabellenlohn wird nach Dienstzeitstufen bemessen. Die Dienstzeit berechnet sich nach § 26; Zeiten der Ausbildung, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, bleiben auch unberücksichtigt, wenn sie bei demselben Arbeitgeber zugebracht worden sind. Der Monatstabellenlohn einer höheren Dienstzeitstufe ist mit dem Beginn des Monats zu zahlen, in dem der Arbeiter die erforderliche Dienstzeit vollendet.

(3) Der auf die Arbeitsstunde entfallende Teil des Monatstabellenlohnes ergibt sich, indem der Monatstabellenlohn durch 169,5 geteilt wird.

(4) Die Eingruppierung der Arbeiter richtet sich nach dem Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2). Für die Eingruppierung ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgebend.

(5) Bei Eingruppierung in die nächsthöhere Lohngruppe erfolgt ein stufengleicher Aufstieg. Alle weiteren Stufensprünge in der neuen Lohngruppe werden dann vollzogen, wenn sie in der niedrigeren Lohngruppe vollzogen worden wären.

Bei Höhergruppierung um mehr als eine Lohngruppe werden Arbeiter abweichend von den Absätzen 1 und 5 in diejenige Stufe ihrer höheren Lohngruppe eingestuft, deren Wert am geringsten über demjenigen Wert liegt, der gelten würde, wenn ein stufengleicher Aufstieg um eine Lohngruppe erfolgt wäre. Alle weiteren Stufensprünge erfolgen dann nach jeweils drei weiteren Jahren Dienstzeit in der höheren Lohngruppe.

(6) Arbeiter, die nicht noch gemäß § 3 Absatz 1 der Tarifvereinbarung Nr. 2908 Anspruch auf Sozialzuschläge (für Kinder) als Besitzstand haben, erhalten eine Allgemeine Zulage in Höhe von monatlich 30,00 EURO. Die Allgemeine Zulage gehört nicht zum versicherungsfähigen Einkommen im Sinne der Satzung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und ist nicht zusatzversorgungspflichtig.“

9. § 19 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats sowie für weitere 45 Tage der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt aus Grundgehalt, Amts- und Stellenzulage und Allgemeiner Zulage (§ 13 Absatz 6) oder Monatstabellenlohn und Allgemeiner Zulage (§ 14 Absatz 6) und der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.“

10. § 26 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 26 Dienstzeit**

(1) Dienstzeit ist die bei dem Arbeitgeber in einem nicht ruhenden Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegte Zeit sowie die bei dem Arbeitgeber ohne Unterbrechung unmittelbar zuvor in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit.

(2) Die in einem früheren nicht ruhenden Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber zurückgelegte Zeit wird angerechnet, wenn der Zeitraum von der Beendigung dieses früheren Arbeitsverhältnisses an bis zum Beginn des aktuellen Arbeitsverhältnisses bei dem Arbeitgeber nicht mehr als sechs Monate betragen hat; bei längerer Unterbrechung erfolgt keine Anrechnung.

(3) Die in einem früheren nicht ruhenden Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber zurückgelegte Zeit wird angerechnet, wenn der andere Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Beginns des aktuellen Arbeitsverhältnisses bei dem Arbeitgeber Mitglied des Arbeitgeberverbands Deutscher Eisenbahnen e.V. ist und der Zeitraum von der Beendigung dieses früheren Arbeitsverhältnisses an bis zum Beginn des aktuellen Arbeitsverhältnisses bei dem Arbeitgeber nicht mehr als sechs Monate betragen hat; bei längerer Unterbrechung erfolgt keine Anrechnung.

(4) Zeiten einer geringfügigen Tätigkeit nach § 2 Buchstabe f) werden bei der Dienstzeit nicht berücksichtigt.

(5) Kein Rechtsanspruch besteht auf Anrechnung früherer Dienstzeiten nach Absatz 2 und Absatz 3, wenn der Arbeitnehmer durch eigenes Verschulden ausgeschieden war.

(6) Nach den vorstehenden Bestimmungen nicht anrechnungsfähige Zeiten können im Einzelfall nach billigem Ermessen im Benehmen mit dem Betriebsrat angerechnet werden.

(7) Für Arbeitnehmer, die aus dringenden betrieblichen Erfordernissen aus dem früheren Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber ausgeschieden waren, gilt bei Wiedereinstellung innerhalb von 12 Monaten die Dienstzeit als nicht unterbrochen.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 7 gelten für Angestellte und Arbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Überleitungstarifvereinbarung Nr. 2908 Anwendung findet, die Bestimmungen dieser Überleitungstarifvereinbarung, solange deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Oktober 2011 bei demselben Arbeitgeber ohne Unterbrechung fortbesteht.“

11. In § 29 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Arbeitnehmer, die dem Geltungsbereich der Überleitungs- und Sicherungstarifvereinbarung Nr. 2908 vom 15. Oktober 2011 unterliegen, gelten ergänzend die Bestimmungen dieser Überleitungs- und Sicherungstarifvereinbarung.“

12. In § 32 Absatz 2 wird das Datum „31. August 2009“ durch das Datum „31. März 2012“ ersetzt.

#### § 4

Die Tarifvereinbarung über die Zahlung einer Sonderzuwendung vom 07. Oktober 1971 (Anhang 1 zum ETV) wird wie folgt geändert bzw. neu gefasst:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Bemessungsgrundlage gilt

- a) bei Angestellten das Grundgehalt, die Amts- und Stellenzulagen sowie die Allgemeine Zulage (§ 13 Abs. 6 ETV), die der Angestellte im Monat September erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte;
- b) bei Arbeitern der am 1. September geltende Monatstabellenlohn zuzüglich der Allgemeinen Zulage (§ 14 Abs. 6 ETV) und der gem. § 14 Absätze 9, 10, 11 und 12 ETV im Monat September gezahlten Zulagen und Zuschläge;
- c) bei Kraftfahrern, die Bezüge nach § 29 Abs. 3 ETV erhalten, das Grundgehalt, die Amts- und Stellenzulage, die Allgemeine Zulage (§ 13 Abs. 6 ETV) sowie die Ausgleichszulage nach § 29 Abs. 3 ETV, die der Kraftfahrer im Monat September erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte;
- d) bei Auszubildenden die Ausbildungsvergütung, die der Auszubildende im Monat September erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er gearbeitet hätte.“

2. In § 7 Absatz 2 werden die Worte „von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. August 2009“ durch die Worte „von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2012“ ersetzt.

## § 5

Die Tarifvereinbarung über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 13. Juni 1972 (Anhang 2 zum ETV) wird wie folgt geändert bzw. neu gefasst:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die vermögenswirksame Leistung beträgt für vollbeschäftigte Arbeitnehmer monatlich 6,65 EURO. Erreicht der Monatstabellenlohn oder die Vergütung aus Grundgehalt nebst Amtszulagen vor Anwendung von § 14a Abs. 1 monatlich nicht 971,45 EURO, beträgt die vermögenswirksame Leistung 13,29 EURO.

Die vermögenswirksame Leistung beträgt für nichtvollbeschäftigte Arbeitnehmer 3,32 EURO. Erreicht der Monatstabellenlohn oder die Vergütung aus Grundgehalt nebst Amtszulagen vor Anwendung von § 14a Abs. 1 und Abs. 2 ETV monatlich nicht 971,45 EURO, beträgt die vermögenswirksame Leistung monatlich 6,65 EURO.

Für die Anwendung der Unterabsätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Kalendermonats maßgebend. Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten des Kalendermonats begründet wird, ist für diesen Monat der Tag des Beginns des Arbeitsverhältnisses maßgebend.“

2. In § 6 Satz 2 wird das Datum „31. August 2009“ durch das Datum „31. März 2012“ ersetzt.

## § 6

- (1) Der Tarifvertrag für Auszubildende vom 22. März 1977 (Anhang 3 zum ETV) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Erholungsurlaub für Auszubildende, die nicht dem Jugendarbeitsschutzgesetz unterliegen, beträgt jährlich 26 Arbeitstage.“

2. In § 13 Absatz 2 wird das Datum „31. August 2009“ durch das Datum „31. März 2012“ ersetzt.

## § 7

In § 6 Absatz 1 Satz 2 der Tarifvereinbarung über die Zahlung einer jährlichen Leistungs- und Treueprämie vom 30. Juni 1994 (Anhang 4 zum ETV) wird das Datum „31. August 2009“ durch das Datum „31. März 2012“ ersetzt.

## § 8

Die Tarifvereinbarung Nr. 1737 über abgesenkte Tarifbedingungen ab dem 01.01.1996 vom 01. Dezember 1995 (Anhang 11 zum ETV) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

### § 2 **Abgesenkte Tarifbedingungen**

Für die unter den Geltungsbereich dieser Tarifvereinbarung fallenden Arbeitsverhältnisse gilt der Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15.12.1966 (ETV) in seiner jeweils geltenden Fassung mit folgenden Einschränkungen und Abweichungen:

1. Abweichend von § 13 Abs. 6 Satz 1 ETV und 14 Abs. 6 Satz 1 ETV beträgt die Höhe der Allgemeinen Zulage monatlich 25,00 EURO.
2. Für Kraftomnibusfahrer ergeben sich Sonderregelungen aus der Anlage 1.
3. Abweichend von § 14 Abs. 3 ETV in Verbindung mit dem ETV-Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2 zum ETV) werden Kraftomnibusfahrer sowie LKW-Fahrer mit Führerschein der Klasse 2 in die Lohngruppe 11 eingruppiert.
4. § 15 ETV findet keine Anwendung. Die auf der Grundlage dieser Tarifnorm beruhenden Betriebsvereinbarungen über Einmannedienst-Zulagen sind auf Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieser Tarifvereinbarung fallen, nicht anzuwenden; die betreffenden Betriebsvereinbarungen sind entsprechend anzupassen.“
2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird das Datum „31. August 2009“ durch das Datum „31. März 2012“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 2 werden die Worte „von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. August 2009“ durch die Worte „von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2012“ ersetzt.
4. Die bisherige Anlage 1 zu TV Nr. 1737 wird gestrichen; die bisherige Anlage 2 zu TV Nr. 1737 wird zur (neuen) Anlage 1 zu TV Nr. 1737.
5. Die bisherige Anlage 2 wird als (neue) Anlage 1 wie folgt neu gefasst:

#### **„(Anlage 1 zu TV Nr. 1737)**

#### **Sonderregelungen für Kraftomnibusfahrer**

für vollbeschäftigte Neueinstellungen nach dem 31.12.1995 (sofern betriebliche Anwendungsvereinbarung vorliegt) sowie für vollbeschäftigte Arbeitnehmer nach dem 31.12.1995 neu beigetretener Verbandsmitglieder:

- (1) Überwiegend als Kraftomnibusfahrer (in der Lohngruppe 11) beschäftigte Arbeitnehmer erhalten zusätzlich zu der Allgemeinen Zulage nach § 2 Ziffer 1 monatlich eine Fahrerzulage von 50,00 EURO, ab dem 01. Januar 2012 von 60,00 EURO. Bis zur Hälfte dieser Fahrerzulage in ihrer jeweiligen Höhe entfallen, wenn und soweit der

Kraftomnibusfahrer auf Grund einer betrieblichen oder einzelvertraglichen Regelung bereits eine außertarifliche/übertarifliche Zulage erhält (z.B. auch in Form einer übertariflichen Überstundenvergütung oder einer jährlichen Leistungsprämie).

- (2) Überwiegend als Kraftomnibusfahrer (in der Lohngruppe 11) beschäftigte Arbeitnehmer von Verbandsmitgliedern, die ihren Sitz in Bayern oder Baden-Württemberg haben und die ihre Verkehrsleistungen schwerpunktmäßig in einem der genannten Länder erbringen, erhalten zusätzlich zu der Allgemeinen Zulage nach § 2 Ziffer 1 und der Fahrerzulage nach dem vorstehenden Absatz 1 monatlich eine besondere Fahrerzulage (BY/BW) von 30,68 EURO.
  - (3) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulagen nach dieser Anlage anteilig.“
6. Die bisherige Anlage 3 (Muster für eine Betriebliche Anwendungsvereinbarung) wird zur neuen Anlage 2.

### § 9

§ 5 und § 6 der Tarifvereinbarung Nr. 1416 vom 17. Mai 1991 werden mit Ablauf des 31. Oktober 2011 außer Kraft gesetzt.

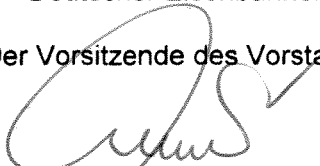
### § 10

- (1) Diese Tarifvereinbarung tritt zum 01. November 2011 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 dieser Tarifvereinbarung rückwirkend zum 01. September 2009 in Kraft.

Köln, den 17. Oktober 2011

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)

Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

